

BVGer E-8669/2025 vom 13. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8669_2025_d20251013

FR: TAF E-8669/2025 du 13 octobre 2025

IT: TAF E-8669/2025 del 13 ottobre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 13. Oktober 2025

Erwägungen

E. 19

M&arctz 2024 E. 14.8.5), dass demnach die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, dass die gesunde Situation der Beschwerdeführenden einem Wegweisungsvollzug nicht entgegensteht, dass auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte (jeweils zwei Berichte vom 7. November 2025), wonach bei beiden Beschwerdeführenden eine psychische Belastungsreaktion nach abgelehntem Asylverfahren, eine depressive Episode mit Anpassungsstörung, eine Schlafstörung (sekund&aruml;r zu psychischer Belastung) und eine posttraumatische Belastungsreaktion beziehungsweise ein Verdacht auf eine posttraumatische

E-8669/2025 Seite 8 Belastungsstörung diagnostiziert wurden, an dieser Einschützung nichts zu ündern vermögen, dass weder aus der Beschwerde noch aus den übrigen Akten Hinweise darauf hervorgehen, weshalb die Beschwerdeführenden die hier angefangenen Therapien nicht in ihrem Heimatstaat weiterführen und eine entsprechende Medikation dort nicht erhültlich machen können, dass die Beschwerdeführerin gegenüber der behandelnden &Arztin im übrigen angab, in Irak wegen ihrer Depression in Behandlung gewesen zu sein (vgl. Arztbericht vom 10. Juni 2025 S. 1), dass mithin die geltend gemachten psychischen Erkrankungen die hohe von der Rechtsprechung für die Unzulüssigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geforderte Schwelle der gesundheitlichen Beeintrüchtigung nicht zu erreichen vermögen (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H., bestütigt durch Savran gegen Dünemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, §§ 121 ff.; vgl. zum Ganzen: BVGE 2017 VI/7 E. 6 und jüngst auch Urteil BVGer E-5000/2025 vom 28. Juli 2025 E. 8.2.6.2)., dass auch eine allenfalls drohende suizidale Geführdung für sich nicht zur Unzulüssigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-8381/2025 vom 27. November 2025 E. 6.1 m.w.H.), dass einer möglichen Suizidalitüt im Rahmen der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitüten durch geeignete Massnahmen Rechnung getragen werden kann, dass insbesondere die Möglichkeit einer individuell organisierten und definierten Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung des Wegweisungsvollzugs durch medizinisches Fachpersonal besteht, dass bezüglich der überbrückung allenfalls notwendiger medizinischer Behandlungen auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, bei der Vorinstanz einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]),

E-8669/2025 Seite 9 dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass das SEM somit insgesamt zu Recht festgestellt hat, es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 6. November 2023 beseitigen könnten, dass nach dem Gesagten die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 2'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der von ihnen geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe für die Zahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-8669/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.